



## Amtliche Bekanntmachungen

### Offenlegung des Automatisierten Liegenschaftsbuches bezüglich der Eintragung der Eigentümerangaben des Jahres 2008 der Gemeinde Oberhausen nach Übernahme der Eigentümerangaben aus Grundbüchern des Grundbuchamtes Oberhausen

Gemäß § 13 Abs. 3 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW - GV. NRW 7134) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (DVO z VermKatG NRW) in der Fassung vom 08.11.2006 wird das Automatisierte Liegenschaftsbuch (ALB) infolge der Übernahme der Eigentümerangaben für das Jahr 2008 aus Grundbüchern des Grundbuchamtes Oberhausen in der Zeit vom

#### 04.05.2009 bis 05.06.2009 einschließlich

beim Dezernat 5 „Planen, Bauen, Wohnen“, Bereich 2 „Geodaten, Vermessung und Kataster“, Fachbereich 30 „Liegenschaftskataster und Bodenordnung“, Technisches Rathaus, Zimmer A 003, während der Öffnungszeiten montags bis donnerstags von 8:30 - 12:00 und 13:30 - 15:00 Uhr sowie freitags von 8:30 - 12:00 Uhr offengelegt.

Gegen die in das Liegenschaftskataster übernommenen Eigentümerangaben können Eigentümer/innen und Erbbauberechtigte Klage nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung erheben.

Die Klage kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Postfach 200660, 40105 Düsseldorf schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr mindestens 2 Abschriften beigefügt werden.

Falls die Frist zur Klageerhebung durch Verschulden von bevollmächtigten Personen versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden den Klageführenden zugerechnet werden.

Mit Ablauf der Offenlegungsfrist treten die Eigentümerangaben des Jahres 2008 des Automatisierten Liegenschaftsbuches an die Stelle der vorherigen Eigentümerangaben.

Oberhausen, 10.03.2009

Peter Klunk  
Beigeordneter

### Bekanntmachung einer Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 109

#### I. Satzung

über die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 109 vom 06.03.2009

Der Rat der Stadt hat aufgrund der §§ 17 Abs. 1 Satz 3 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I, S. 3316), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV.NRW.2007, S. 380), in seiner Sitzung am 09.02.2009 folgende Satzung beschlossen:

#### Einziger Paragraph

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre Nr. 109 vom 14.03.2008 wird um ein Jahr verlängert.

Die Veränderungssperre tritt somit unter Abweichung des § 4 der Satzung vom 14.03.2008 spätestens am 13.04.2010 außer Kraft.

#### II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### III. Hinweise

1. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1– 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

## INHALT

Amtliche Bekanntmachungen  
Seite 44 bis Seite 51

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde (Stadt Oberhausen, Dezernat 5, Bereich 1 - Stadtplanung, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

2. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

3. § 18 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch lautet wie folgt:  
 „Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.“

Gemäß § 18 Abs. 3 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Oberhausen beantragt.

Oberhausen, 06.03.2009

Klaus Wehling  
 Oberbürgermeister



**Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zu dem Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 585 - Weißensteinstraße / Erlenstraße -**

Der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 585 - Weißensteinstraße / Erlenstraße - liegt in der Zeit vom 14.04.2009 bis 28.04.2009 einschließlich im Dezernat 5, Bereich 5-1 -Stadtplanung-, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, und in der Bezirksverwaltungsstelle Sterkrade, während der Dienststunden öffentlich aus.

Innerhalb dieser Zeit besteht Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtliche Auswirkungen unterrichten zu lassen.

Gleichzeitig wird den Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Gesetzliche Grundlage ist § 3 Abs. 1 BauGB in der Neufassung vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17.12.2008 (BGBl. I, S. 2586), in „Verbindung mit den Verfahrensgrundsätzen für die vorgezogene Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung“ der Stadt Oberhausen vom 18.05.1987.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 1 und erfasst die Erlenstraße im Bereich zwischen der Weißensteinstraße und dem Hauptkanal Sterkrade.

Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 04.03.2009

Klaus Wehling  
Oberbürgermeister

**Ergänzende Informationen zum Bebauungsplan Nr. 585 - Weißensteinstraße / Erlenstraße -**

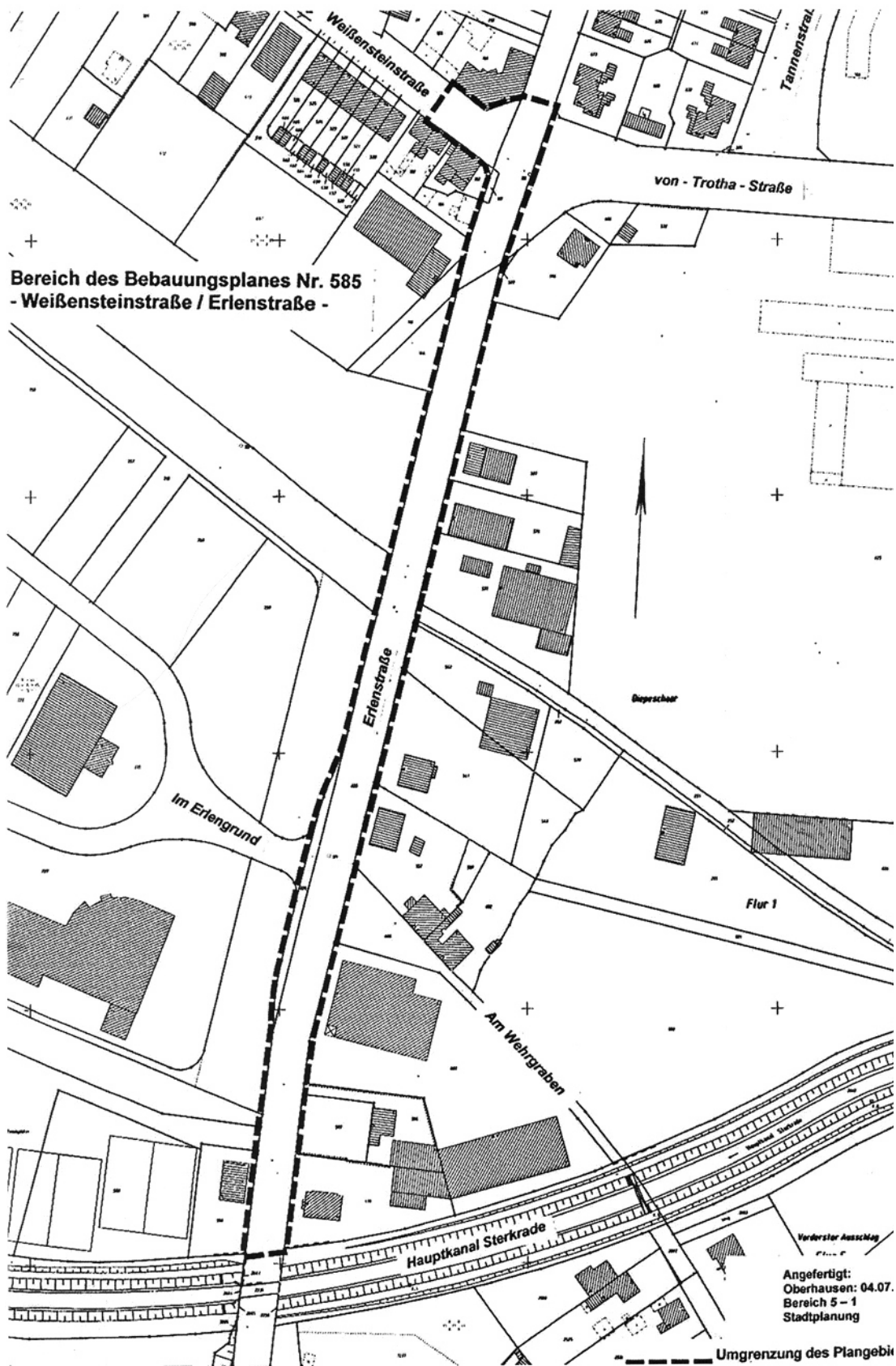
Für den überwiegenden Bereich der Erschließungsanlage Erlenstraße sind bereits planungsrechtliche Grundlagen für die öffentliche Verkehrsfläche durch den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 437 und durch den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 217 geschaffen worden.

Zur Durchführung eines Beitragserhebungsverfahrens nach den Bestimmungen des § 127 ff. BauGB ist es allerdings aus Rechtsgründen zwingend erforderlich, dass die oben bezeichnete Erschließungsanlage planungsrechtlich in ihrer gesamten Ausdehnung im Bereich der Anbaustrecke festgesetzt ist. Diese Voraussetzungen sind hier nicht gegeben, da auf der westlichen Seite der Erlenstraße in Höhe der Einmündung zur Weißensteinstraße hin und entlang der Tennisplatzanlage in Höhe des Hauptkanals Sterkrade keine Straßenbegrenzungslinien bestehen.

Es ist deshalb erforderlich, dass für die vorgenannten Teilstrecken rechtsverbindliche Straßenbegrenzungslinien durch ein Bebauungsplanverfahren festgesetzt werden, da diese für das Beitragserhebungsverfahren unentbehrlich sind.

Aus Gründen der Rechtssicherheit bzw. zum Zwecke der rechtmäßigen Herstellung der Erschließungsanlage Erlenstraße im Abschnitt Weißensteinstraße / Hauptkanal Sterkrade im Sinne von § 125 Abs. 1 Baugesetzbuch soll die festzusetzende öffentliche Verkehrsfläche an den vorhandenen Ausbau angepasst werden.

Weitere Informationen zur Planung sind auch im Internet unter [www.o-sp.de/oberhausen/start.php](http://www.o-sp.de/oberhausen/start.php) zu erhalten.



**Ergänzende Öffentliche Bekanntmachung  
des Wahlleiters der Stadt Oberhausen für  
die Kommunalwahlen im Jahre 2009**

Mit Öffentlicher Bekanntmachung vom 09.10.2008 habe ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Gemäß Ziffer 1.1 sollten die Wahlvorschläge beim Wahlleiter spätestens bis zum 20.04.2009 eingereicht werden.

Am 04.03.2009 hat der Innenminister des Landes NW den Wahltag für die allgemeinen Kommunalwahlen 2009 neu auf den 30.08.2009 bestimmt. Dadurch ändert sich auch die Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge. Die Wahlvorschläge müssen nunmehr beim Wahlleiter - Bereich Statistik und Wahlen-, Essener Straße 66 (Zimmer 6), 46047 Oberhausen, spätestens bis zum 13.07.2009, 18.00 Uhr eingereicht werden (§ 15 Abs. 1 KWahlG). Im Übrigen gilt die Öffentliche Bekanntmachung vom 09.10.2008 weiter.

Oberhausen, 16.03.2009

Klaus Wehling  
Wahlleiter

**Der Gutachterausschuss für  
Grundstückswerte in der Stadt  
Oberhausen**

**Veröffentlichung der Bodenrichtwerte**

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Oberhausen hat gemäß § 196 (1) des Baugesetzbuches -BauGB- vom 23.09.2004 in der zur Zeit geltenden Fassung und gemäß § 11 der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte - Gutachterausschussverordnung NRW (GAVO NRW)- in der Fassung vom 18.11.2008 aus Kaufpreisen die Bodenrichtwerte für den Bereich der Stadt Oberhausen ermittelt und am 12.02.2009 beschlossen.

Die Bodenrichtwerte werden in einer Bodenrichtwertkarte veröffentlicht. Die Bodenrichtwertkarte kann in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses eingesehen und auch erworben werden. Außerdem besteht die Möglichkeit, Bodenrichtwerte telefonisch bei der Geschäftsstelle zu erfragen oder gegen Gebühr schriftliche Bodenrichtwertauskünfte zu erhalten.

Die Gutachterausschüsse in NRW haben in Zusammenarbeit mit dem Oberen Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Land NRW einen gemeinsamen Internetauftritt erarbeitet; landesweit können Bodenrichtwerte unter [www.boris.nrw.de](http://www.boris.nrw.de) eingesehen und gegen Gebühr auch heruntergeladen werden.

Auf das Recht, von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses Auskunft über die Bodenrichtwerte zu verlangen (§ 196 (3) BauGB) wird ausdrücklich hingewiesen.

Oberhausen, 11.03.2009

Die Vorsitzende

Martina Voß



**Ausstellungen  
Veranstaltungen  
Führungen  
und mehr...**

 **Bunker** Oberhausen  
**museum**

im ehemaligen Knappenbunker  
jetzt Bürgerzentrum Alte Heid

Alte Heid 13 · 46047 Oberhausen

Infos unter Telefon 0208-6070531-0  
oder [www.oberhausen.de](http://www.oberhausen.de)

<p>Herausgeber:          Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister,          Pressestelle, Virtuelles Rathaus,          Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen,          Telefon 0208 825-2116          Online-Abonnement zum Jahresbezugs-          preis von 16,-- Euro,          Post-Abonnement zum Jahresbezugs-          preis von 28,-- Euro          das Amtsblatt erscheint zweimal im          Monat</p>	<p><b>K 2671</b></p> <p>Postvertriebsstück</p> <p>- Entgelt bezahlt -</p> <p>DPAG</p>	
---	---	--



Die Artothek gibt den Benutzern die Möglichkeit, qualifizierte Kunstwerke, Grafiken und Kleinplastiken gegen geringes Entgelt (für drei Monate 7,-- Euro, für sechs Monate 14,-- Euro je Kunstwerk) auszuleihen.

Sie bietet neben eigenem Bestand Leihgaben der Ludwig Galerie Schloss Oberhausen, des Kunstvereins Oberhausen, des Arbeitskreises Oberhausener Künstler sowie Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen und Arbeiten aus der Malschule. Die Leihgaben des Arbeitskreises Oberhausener Künstler und Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen sind käuflich.

**Nächste Ausleihe:**  
**Donnerstag, 3. April 2009**  
**Ludwig Galerie Schloss Oberhausen,**  
**Konrad-Adenauer-Allee 46**

**Auskunft:**  
 Bereich 0-8 Kunst/Artothek, Tel. 0208 41249-22  
 montags bis freitags von 8 bis 13 Uhr



## Malschule für Kinder und Jugendliche

Die seit Februar 1967 bestehende Malschule führt unter Leitung von Künstlern und Pädagogen Kurse für Kinder ab fünf Jahren und Jugendliche im Malschulgebäude (ehemalige Styrumer Schule), Grevestraße 36, und in den Stadtteilen durch.

Die Teilnehmer werden durch ein differenziertes Angebot verschiedenster Motive und Techniken mit der Vielfalt der bildnerischen Ausdrucksmöglichkeit bekannt gemacht.

Jeder Teilnehmer arbeitet entsprechend seinen Neigungen, Interessen und Fähigkeiten ohne Vorgabe von Aufgabenstellungen. Die Gruppenleiter stehen dabei beratend zur Seite. Es sollen keine festgesetzten Ziele erreicht werden.

Deshalb ist ein Wechsel zwischen den Gruppen ebenso wie eine Neuaufnahme während des ganzen Jahres möglich.

Eigene Tätigkeit von Kindern und Jugendlichen fördert die individuelle Bildsprache, führt zu praktischen Fertigkeiten und hilft, Kunstwerke zu betrachten und zu verstehen.

Gemeinsam geplante Vorhaben schaffen Kontakte untereinander und fördern das Sozialverhalten der Gruppe.

Vormerkungen für die Aufnahme im Frühjahr 2009 nimmt der Bereich 0-8 Kunst/Malschule, Tel. 0208 41249-22, montags bis freitags von 8 bis 13 Uhr entgegen.

